



Resolution des Exekutivkomitees, Toronto, Kanada, 3.-5. und 8. Juni 2018

“BREXIT und Benutzung der Marke”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 3. bis 5. und 8. Juni 2018 in Toronto, Kanada, folgende Resolution verabschiedet:

Beobachtend, dass für die Nutzer der Schutzrechtssysteme der Europäischen Union durch den bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union Unsicherheit erzeugt worden ist;

Weiter beobachtend, dass ein erheblicher Fortschritt bei den Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbleibenden Ländern der Europäischen Union (EU27) hinsichtlich der Behandlung Gewerblicher Schutzrechte wie beschrieben in Titel IV des Entwurfes des Austrittsabkommens erzielt worden ist;

Feststellend, dass laut Vorschlag im Entwurf des Austrittsabkommens eine existierende EU-Marke (EUTM) zu einer gleichwertigen UK-Registrierung führen wird;

Mit Besorgnis feststellend, dass laut Vorschlag im Entwurf des Austrittsabkommens die gleichwertige UK-Registrierung „einem Widerruf aus dem Grund, dass die entsprechende EU-Marke im Territorium des Vereinigten Königreiches vor Ende der Übergangsfrist nicht in Benutzung genommen worden ist, nicht verantwortlich sein soll“, weil das die Inhaber von EUTMs nicht mit den gleichen Rechten ausstattet, die sie im Moment haben;

Fordert das Vereinigte Königreich und EU27 auf, zuzustimmen, dass:

- a) Für einen Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit dem Ende der Übergangsfrist jede Benutzung der Marke, die vor diesem Tag stattgefunden hat, die als wirkliche Benutzung vom EUIPO angesehen werden würde, auch als wirkliche Benutzung der umgewandelten UK-Marke angesehen werden sollte, selbst wenn eine solche Nutzung andernfalls nicht als ausreichend für die Aufrechterhaltung einer UK-Marke angesehen worden wäre;
- b) Jede Benutzung einer EUTM, die im Vereinigten Königreich in den 5 Jahren vor dem Ende der Übergangsperiode stattgefunden hat, wohlwollend berücksichtigt werden sollte, wenn entschieden wird, ob eine tatsächliche Benutzung der EUTM in der EU stattgefunden hat.

[Endes des Dokuments]